



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

16. Jahrgang	Dinslaken, 23.03.2023	Nr. 8	S.1-4
--------------	-----------------------	-------	-------

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf

hier: Deichschauen 2023 2

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen 3-4

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Die diesjährigen Deichschauen im Stadtgebiet Dinslaken gemäß § 95 III des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, neu gefasst durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 finden an folgenden Terminen statt:

- 06.04.2023 Deichverband Walsum
(ohne Bereich Emschermündung und ehemalige
Papierfabrik Haindl/Norske Skoog)
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Parkplatz an der Emschermündung in
Dinslaken-Ortsteil Stapp, gegenüber
Rheinaue 49-55
- 25.08.2023 Emscherdeiche im Kreis Wesel
Beginn: 09:00 Uhr
Treffpunkt: Brücke Hans-Böckler-Straße

Die Deichschau ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Teilnahmeberechtigung ist in § 95 II LWG geregelt. Die Bezirksregierung Düsseldorf kann weitere Teilnehmer zulassen.

Die Termine werden hiermit gemäß § 95 III 1, II 2 LWG ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 24.02.2023
Im Auftrag
gezeichnet
Guido Gohres

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Dinslaken am 21.03.2023 beschlossene

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 23.03.2023 für das Jahr 2023

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW gegen die vorstehende Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 23.03.2023

Stadt Dinslaken
als örtliche Ordnungsbehörde
Die Bürgermeisterin

gez. Michaela Eislöffel

Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Sinne von § 6 Abs. 1 und 4 LÖG NRW im Stadtgebiet Dinslaken vom 23.03.2023 für das Jahr 2023

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV.NRW.2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 22.03.2018 (GV. NRW S. 172) i.V.m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV.NRW S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW S.765, ber. S. 793) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV.NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird von der Stadt Dinslaken als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dinslaken vom 21.03.2023 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Mitte von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgenden Terminen geöffnet sein:

- 02.04.2023
- 27.08.2023
- 01.10.2023
- 17.12.2023

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Mitte wird in östlicher Richtung von der Kreuzung Bismarckstraße / Wilhelm-Lantermann-Straße, von der Wilhelm-Lantermann-Straße über Karl-Heinz-Klingen-Straße bis Karlstraße, von der Karlstraße bis zur Otto-Brenner-Straße bis zum Rotbach, südlich durch den Rotbach bis zur Wiesenstraße bis zum Kreisverkehr in die Kreuzstraße bis zur Voerder Straße / Kreuzung Bismarckstraße, von der Bismarckstraße bis zur Wilhelm-Lantermann-Straße begrenzt.

§ 2

(1) Verkaufsstellen im Sinne der §§ 3, 6 LÖG NRW dürfen im Stadtteil Dinslaken-Hiesfeld von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden an folgendem Termin geöffnet sein:

- 10.09.2023

(2) Der Geltungsbereich des Stadtteils Dinslaken-Hiesfeld wird nördlich durch die Oberhausener Straße bis zur Kreuzung Hügelstraße, von der Hügelstraße bis zur Einmündung Holtener Straße, von der Holtener Straße bis zur Küpperstraße bis zum Kreisverkehr, von der Marschallstraße bis zur Einmündung Siegfriedstraße, von der Siegfriedstraße bis zur Einmündung Krengelstraße, von der Krengelstraße in östlicher Richtung bis zur Einmündung Sterkrader Straße, von der Sterkrader Straße bis zum Kreuzungsbereich Karl-Heinz-Klingen-Straße begrenzt.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen von § 1 außerhalb der darin zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach §12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.